

## Begründung

Änderung des Bebauungsplans "Oberstadt" im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Bundesbaugesetz

Der Bebauungsplan "Oberstadt" wurde vom Landratsamt Konstanz am 10. Mai 1984 genehmigt.

In den Festsetzungen des genehmigten Bebauungsplans sind entlang der Kaufhausstraße für die einzelnen Parzellen verschiedene Nutzungsarten in Bezug auf die zulässige Geschößzahl festgelegt worden.

Im Rahmen der Realisierung der Bauvorhaben entlang der Kaufhausstraße hat sich nun gezeigt, daß die Festsetzung der Altgebäude mit 2-Geschossen die Verwirklichung der Sanierung erschwert.

Nach dem die Mehrheit der Gebäude der Kaufhausstraße entlang derzeit bereits eine 3-geschossige Bauweise aufweisen, beschloß der Gemeinderat durch ein vereinfachtes Änderungsverfahren für die Grundstücke Flst.Nr. 331, 330, 324, 319 und 317 ebenfalls die Zahl der Vollgeschosse von 2 auf 3 zu erhöhen. Entsprechend der Erhöhung der Vollgeschosse wird auch die Geschößflächenzahl vergrößert.

Durch die geplante Änderung des Bebauungsplans werden die Grundzüge der Planung nicht beeinträchtigt, ebenso wird in Bezug auf die Erschließung und Versorgung keine weitere Maßnahme notwendig.

Stockach, den 22. März 1985



Schopp, Stadtbaurat